



- mit Postzustellungsurkunde -

DET-Transporte
Dirk Eschner
Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 7
08228 Rodewisch

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Sto
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Frau TÄ Stoltmann
Telefon: 037421-413601
Telefax: 037421-4143601
veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 108.8-145233600041-14.11.14
Datum: 14.11.2014

Vollzug der Tierschutz-Transportverordnung
hier: Erteilung der Zulassung gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005
Anlagen: Zulassung, 2 Originale

Sehr geehrter Herr Eschner,

im Nachgang zu den am 24.10.2014 und 14.11.2014 erfolgten Kontrollen Ihres Betriebes erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises folgende

**Tierschutzrechtliche Einzelanordnung -
Erteilung der Zulassung gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005:**

**Zulassung als Transportunternehmen für Beförderungen von Tieren in Behältnissen,
inklusive Nutzung eines Lagerraumes zur Zwischenlagerung der Tiersendungen in der
Robert-Blum-Str. 28 in 08209 Auerbach**

Hiermit wird Ihnen gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005 die Zulassung zum Transport von Kleinsäugetern, Nutzgeflügel, Ziervögeln, ungiftigen Reptilien, Amphibien und Zierfischen **befristet bis zum 14.11.2019** erteilt.

Zugelassen für den Transport sind die Verkehrsmittel mit folgenden Kennzeichen:
siehe Anlage 1

Zugelassen für die kurzzeitige Zwischenlagerung der Tiere in Transportbehältnissen ist ein beheizbarer Tierlagerraum mit einer Fläche von ca. 15m² in der Robert-Blum-Str. 28 in 08209 Auerbach.

Für Ihr Unternehmen wurde die **Zulassungsnummer 14 523 360 0041** vergeben.

Nebenbestimmungen

A Die Zulassung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Zulassung wird Ihnen befristet bis zum 14.11.2019 erteilt.
2. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gegebenenfalls ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.
3. Die Anforderungen der VO (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, insbesondere die Technischen Vorschriften des Anhang 1 zu Transportfähigkeit (Kapitel I), Transportmittel (Kapitel II), Transportpraxis (Kapitel III) und Raumangebot (Kapitel VII), sind einzuhalten.
4. Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für §6 „Besondere Anforderungen an Behältnisse“ in Verbindung mit Anhang I.
5. Die Erlaubnis gilt nur für den Transport von üblichen Kleinsäugerarten (z.B. Kaninchen, Ratten, Hamster, Mäuse, Meerschweinchen), Nutzgeflügel, Ziervögeln, für ungiftige Reptilien (z.B. Schlangen, Agamen, Leguane, Geckos), Amphibien und Zierfische. Die aufgeführten Tiere müssen in Transportbehältern transportiert werden.
6. Vom Transport ausgeschlossen sind Tierarten in einzelnen Landkreisen, in einzelnen Bundesländern oder im gesamten Bundesgebiet auf Anordnung der jeweils zuständigen Behörde, wenn anzeigepflichtige Tierseuchen – insbesondere Geflügelpest – in diesen Gebieten auftreten. Entsprechende tierseuchenrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
7. Grundsätzlich sind artgeschützte und unter Naturschutz stehende Tiere sowie freilebende Tiere (CITES-Leitlinien) vom Transport ausgeschlossen.
8. Das Original oder eine beglaubigte Kopie dieser Zulassung sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers / Betreuers sind während des Transportes mitzuführen.
9. Für jedes Fahrzeug ist ein gesondertes Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch zu führen. Dieses ist durch den Fahrer während des Transportes mitzuführen. Es enthält folgende Angaben:
 - Datum des Transports
 - Art der beförderten Tiere
 - Datum der Reinigung und Desinfektion
 - Ort der Reinigung und Desinfektion
 - Desinfektionsmittel / eingesetzte Konzentration
10. Es sind Transportbehältnisse zu verwenden, die den gültigen Bestimmungen, insbesondere die in den unter Punkt 3. und 4. der Auflagen genannten, entsprechen und aus denen Flüssigkeiten nicht aus ihnen herausickern können. Es ist insbesondere bei Mehrwegbehältnissen darauf zu achten, dass die verwendeten Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durch den Versender ist bei der Entgegennahme der Tiere für den Transport durch den Betreuer mit gültigem Befähigungsnachweis zu prüfen. Sollte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass die Transportbehältnisse nicht tiergerecht sind, darf der Transport in diesen Behältnissen nicht angetreten werden.

11. Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist. Außerdem muss die Oberseite deutlich als Oberseite gekennzeichnet sein. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.
12. Nur transportfähige Tiere sind zu transportieren. Eine Prüfung der Transportfähigkeit erfolgt vor der Entgegennahme der Tiere. Jeder Transportunternehmer muss dafür Sorge tragen, dass die beförderten Tiere nicht verletzt werden können oder unnötig leiden müssen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweisen. Dies gilt insbesondere für Geflügel.
13. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. Die Besatzdichte muss den Vorgaben der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
14. Der Transporteur stellt sicher, dass die klimatischen Bedingungen während des Transportes tiergerecht sind und den jeweils gültigen Bestimmungen entsprechen. Es ist in erster Linie auf Umgebungstemperatur, Belüftung und Luftfeuchte zu achten.
15. Die Temperatur im Tierbereich darf nicht unter 5°C fallen oder über 29°C ansteigen. Bei Tierarten, für die spezielle Temperaturanforderungen gelten, sind Ausnahmen möglich. Bei kälteempfindlichen Kleinsäugetern ist gegebenenfalls eine ausreichend geeignete, isolierende Einstreu zu verwenden. Größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.
16. Sollten die oben genannten Temperaturen im Laderaum nicht gewährleistet und entsprechend überwacht werden können, müssen Transporte bei extremen Winter- oder Sommertemperaturen abgelehnt werden.
17. Tiere dürfen nicht auf gänzlich unbeleuchteten Ladeflächen transportiert oder in völliger Dunkelheit untergebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Behältnis gedämpftes Licht den Tieren Orientierung und Futter- und Wasseraufnahme ermöglicht. Die Tiere sind vor Lärm zu schützen.
18. Der Transport von Tiersendungen ist von Abholung über Transportverlauf bis zur Auslieferung lückenlos zu dokumentieren. In diesem **Transportpapier** sind außerdem während des Transports auftretende Mängel oder Unregelmäßigkeiten sowie der Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger zu dokumentieren. Nach Abschluss eines Transportes sind diese Unterlagen für mindestens drei Jahre im Unternehmen aufzubewahren und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Wird der Transport einer Tiersendung durch mehrere Transportunternehmen durchgeführt (Anschlusstransporte) ist jede Tiersendung **zusätzlich** mit einem **Begleitpapier** zu versehen, welches Auskunft gibt über:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere; falls davon abweichend zusätzlich Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Zeitpunkt der Verpackung der Tiere
- Versandort und vorgesehene Bestimmungsort

- Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur
 - voraussichtliche Transportdauer
 - Art und Anzahl der Tiere
 - bei Geflügel zusätzlich: Rasse und ungefähres Alter
 - Versorgungsanweisungen für den Notfall
 - ggf. schriftliche Anweisungen über eine notwendige Sonderbetreuung der Tiere (Temperaturansprüche usw.)
19. Die Transportbehältnisse müssen grundsätzlich abhängig von der Tierart mit Futter und Wasserspendern ausgerüstet sein, die ausreichend stabil sind, nicht umgestoßen werden können, auslaufsicher sind und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten. Alternativ ist den Tieren, wenn möglich, Saffutter anzubieten.
Es ist sicher zu stellen, dass diese Behältnisse nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden.
20. Die Behältnisse sind so zu verladen, dass jedes Behältnis ausreichend belüftet wird. Die Lüftungsöffnungen der Behältnisse müssen freiliegen. Transportmittel und Transportbehälter müssen eine für die beförderte Tierart und -anzahl angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten. Zugluft im Behältnis ist zu vermeiden.
21. Die Transportbehältnisse sind so zu befestigen, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen können. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse müssen jederzeit zugänglich sein. Ein gleichzeitiger Transport von Tieren und unverpackten Lebensmitteln ist nicht erlaubt.
22. Die Auslieferung von Tiersendungen muss an einem Werktag gewährleistet sein.
23. Bei der Annahme und Auslieferung von Tiersendungen ist zu beachten, dass diese getrennt von anderen Gütern in einem geschützten, separaten Lagerbereich für Tiersendungen gelagert werden. Dieser beheizbare Raum befindet sich im Logistikzentrum der Firma DET Transporte in der Robert-Blum-Straße 28 in 08209 Auerbach. Der im Folgenden als „Tierlager“ bezeichnete Raum ist Bestandteil dieser Zulassung. Das Tierlager muss vor Zugluft, Personenverkehr und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Der Zustand der Tiertransportbehältnisse im Lager ist regelmäßig zu kontrollieren.
24. Verzögert sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an den Versender retourniert werden, darf die gesamte Transportdauer nicht mehr als das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. Bei darüber hinaus gehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einem Tierarzt vorzustellen. Eine stets aktuelle Liste der regional erreichbaren niedergelassenen Tierärzte ist zu führen. Ist die Zustellung oder der Rücktransport der Tiere nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an geeignete Einrichtungen, wie zum Beispiel Tierheime oder -pensionen zur pfleglichen Unterbringung zu übergeben.
25. Es sind regelmäßig - **mindestens einmal im Jahr** - Schulungen für alle im Tiertransport tätigen Personen über die maßgeblichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an den Tiertransport durchzuführen und nach Inhalt und Teilnehmerkreis zu dokumentieren.
26. Ein schriftlicher Plan über Reinigung und Desinfektion des Tierlagers und der Fahrzeuge ist zu erstellen. Aus diesem Plan müssen die Art und Weise, sowie die

Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion ersichtlich sein. Auch die zu verwendenden Desinfektionsmittel (nach DVG-Liste) sind hier festzulegen.

In einer gesonderten Übersicht sind die erfolgten Tätigkeiten tagaktuell durch die ausführende Person zu dokumentieren. Im Logistikzentrum der Firma DET Transporte (Robert-Blum-Str. 28, 08209 Auerbach) muss eine Einrichtung zur Händereinigung und -desinfektion vorhanden sein.

27. Be- und Entladezeiten gelten als Transportzeiten. Die maximalen Transportzeiten sind einzuhalten.

B Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung, Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

C Widerrufsvorbehalt

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. Eine oder mehrere mit der Zulassung verbundene Auflagen nicht eingehalten werden, eine oder mehrere der für die Erteilung der Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen entfallen,
2. Gegen maßgebliche Bestimmungen des Tierseuchenrechts, und der Viehverkehrsverordnung sowie gegen die Bestimmungen des Tierschutzrechtes verstoßen wird.

D Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 144,- Euro erhoben. Die Festsetzung angefallener Auslagen, in diesem Fall 2,63 Euro für die Postzustellungsurkunde, bleibt vorbehalten. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

I.

Am 11.10.2014 stellten Sie einen Antrag auf Zulassung des Transportunternehmens DET Transporte gemäß Art. 10 VO (EG) 1/2005.

Zur Antragstellung wurden uns neben dem Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Zulassung nach Artikel 10 der VO (EG) 1/2005 folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Befähigungsnachweise der in Anlage 2 aufgeführten Fahrer und Betreuer
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über Dirk Eschner, ausgestellt am 30.09.2013
3. Führungszeugnis über Dirk Eschner, ausgestellt am 06.12.2013

Am 24.10.2014 und am 14.11.2014 erfolgten wegen des Antrages auf Zulassung gemäß Art. 10 VO (EG) 1/2005 Kontrollen des Logistikzentrums mit Tierlager in der Robert-Blum-Straße 28 in 08209 Auerbach.

Für den Transport der genannten Tierarten stehen die im Rahmen der Anlage 1 genannten Transportmittel zur Verfügung. Diese wurden bei einer Vor-Ort-Kontrolle einer Besichtigung unterzogen.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) .

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) vom 06. Januar 2004 (SächsGVBl. Nr. 1, S.1), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012.

Die Anforderungen für die Zulassung von Tiertransportunternehmen sind festgelegt in Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97VO (EG) 1/2005. Folgende Bedingungen sind gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005 erfüllt: Der Antragsteller ist in einem Mitgliedsland der EU ansässig, hat nachgewiesen, dass er über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügt und es ist nicht bekannt, dass der Antragsteller während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung ernste Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen hat.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die mit diesem Bescheid getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Tiere sowie die tierseuchenrechtlich getroffenen Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die vom Tierschutzrecht und vom Tierseuchenrecht vorgegebenen Aufgaben durchsetzen zu können. Insbesondere ist kein weniger einschneidendes Mittel ersichtlich, das der Behörde die Durchsetzung dieser rechtlichen Notwendigkeiten ermöglichen würde. Der Eingriff ist angesichts der Zielrichtung des Tierschutzgesetzes nicht unverhältnismäßig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3 und 6 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 698) i.V.m. laufender Nummer 91 Tarifstelle 10 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 100).

Bei der Bemessung der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Gegenstandes maßgeblich. Ferner wurden Ihre wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, wie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit diese bekannt waren, berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Vogtlandkreises, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz, einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse *landratsamt@vogtlandkreis.de* erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I, S. 3154) versehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Marina Stoltmann
Amtliche Tierärztin

Hinweise:

Diese Zulassung ist nicht übertragbar und beinhaltet nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Artenschutz) eventuell notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell von Ihnen beauftragte Partnerunternehmen eine eigene Zulassung nach der VO (EG) 1/2005 benötigen. Es obliegt Ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass die erforderlichen Zulassungen vorliegen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der VO (EG) 1/2005 unterliegen Straf- und Bußgeldvorschriften und können mit Freiheits- oder Geldbußen geahndet werden. Letztes gilt auch bei Nichterfüllung der erteilten Nebenbestimmungen.

Tiertransportunternehmen unterliegen der Überwachung durch das zuständige Veterinäramt. Für Sie als Transportunternehmer bestehen Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlich geforderten Standards sowie der Ihnen für die Zulassung erteilten Auflagen. Ein Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht bzw. nur teilweise berührt und sind entsprechend zu beachten.

Anlage 1

zur Tierschutzrechtliche Einzelanordnung vom 14.11.2014 (AZ 108.8-14 523 360 0041-14.11.14) - Erteilung der Zulassung gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005

Zugelassen für den Transport sind die Verkehrsmittel mit folgenden Kennzeichen:

- V-DE 131: Fiat Doblo
- V-DE 132: Fiat Ducato, Kastenwagen
- V-DE 133: Fiat Ducato, Planenfahrzeug mit Hebebühne

Diese Fahrzeuge wurden im Rahmen der Kontrolle am 24.10.2014 einer Besichtigung unterzogen und für den Transport von Kleintieren in Behältnissen für geeignet befunden.

Landratsamt Vogtlandkreis
Außenstelle Oelsnitz -
Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Anlage 2

zur Tierschutzrechtliche Einzelanordnung vom 14.11.2014 (AZ 108.8-14 523 360 0041-14.11.14) - Erteilung der Zulassung gemäß Art. 10 der VO (EG) 1/2005

Die Befähigungsnachweise gemäß Art. 17 Absatz 2 VO (EG) 1/2005 folgender Fahrer und Betreuer liegen vor:

- Janine Poyda, ausgestellt am 13.11.2014
- Mike Böhmer, ausgestellt am 13.11.2014
- Wolfgang Sölle, ausgestellt am 13.11.2014

**Landratsamt Vogtlandkreis
- Außenstelle Oelsnitz -
Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz**